

arbeiten verantwortlich ist und bei deren Ausführung ein Verzug aus Gründen eintrat, die er zu vertreten hat, wird für die Zeit des Verzuges keine Mietgebühr für die Nutzung des Montageinventars erhoben.

## §12

(1) Als Datum der Überlassung zur Nutzung des Montageinventars durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber gilt:

- a) beim Eisenbahntransport — das Datum des Stempels auf dem Eisenbahnfrachtbrief des Grenzbahnhofs, auf dem das Montageinventar durch die Eisenbahn des Auftragnehmerlandes der Eisenbahn übergeben wird, die das Montageinventar zum Weitertransport an die Adresse übernimmt, die vom Auftraggeber genannt ist;
- b) beim Wassertransport — das Datum des Anbordkonnossements oder des Seefrachtbriefes, die die Annahme des Montageinventars im Verladehafen des Auftragnehmerlandes zum Transport an die Adresse bestätigt, die vom Auftraggeber genannt ist;
- c) beim Lufttransport — das Datum des Luftfrachtbriefes, der die Annahme des Montageinventars durch die Luftverkehrsorganisation des Auftragnehmerlandes zum Transport an die Adresse bestätigt, die vom Auftraggeber genannt ist;
- d) beim Kraftfahrzeugtransport — das Datum des Dokumentes, das die Annahme des Montageinventars durch die Transportmittel des Auftraggebers bestätigt und wenn das Montageinventar durch Transportmittel des Auftragnehmers über die Staatsgrenze des Auftragnehmerlandes geliefert wird, — das Datum der Abfertigung des Montageinventars durch den Grenzzoll des Landes, das an das Auftragnehmerland grenzt.

(2) Als Datum der Rückgabe des Montageinventars gilt:

- a) beim Eisenbahntransport — das Datum des Stempels auf dem Eisenbahnfrachtbrief des Grenzbahnhofs, auf dem das Montageinventar durch die Eisenbahn des Auftraggeberlandes oder des Transitlandes der Eisenbahn des Auftragnehmerlandes übergeben wird;
- b) beim Wassertransport — das Datum des Ausladens des Montageinventars aus dem Schiff im Bestimmungshafen des Auftragnehmerlandes;
- c) beim Lufttransport — das Datum des Ausladens des Montageinventars von Bord des Flugzeuges auf dem Flugplatz des Auftragnehmerlandes;
- d) beim Kraftfahrzeugtransport — das Datum der Abfertigung des Montageinventars durch den Grenzzoll des Auftragnehmerlandes.

## §13

(1) Der Auftraggeber trägt die Kosten für den Transport des Montageinventars sowie das Risiko seines zufälligen Verlustes oder der zufälligen Beschädigung ab dem Zeitpunkt der Überlassung des Montageinventars zur Nutzung durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber und bis zum Zeitpunkt seiner Rückgabe durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer.

(2) Als Zeitpunkt der Nutzungsübergabe des Montageinventars durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber gilt:

- a) beim Eisenbahntransport — der Zeitpunkt der Übergabe des Montageinventars am Grenzbahnhof durch die Eisenbahn des Auftragnehmerlandes an die Eisenbahn, die das Montageinventar zum Weitertransport an die Adresse übernimmt, die vom Auftraggeber genannt ist;
- b) beim Wassertransport — der Zeitpunkt des Anbordgehens des Montageinventars im Verladehafen des Auftragnehmerlandes;
- c) beim Lufttransport — der Zeitpunkt der Übergabe des Montageinventars durch den Auftragnehmer an die Luftverkehrsorganisation in seinem Land;
- d) beim Kraftfahrzeugtransport — der Zeitpunkt der Verladung des Montageinventars auf die Transportmittel des Auftraggebers und wenn das Montageinventar mit den Transportmitteln des Auftragnehmers über die Staatsgrenze seines Landes geliefert wird, — der Zeitpunkt der Abfertigung des Montageinventars durch den Grenzzoll des Landes, das an das Auftragnehmerland grenzt.

(3) Als Zeitpunkt der Rückgabe des Montageinventars durch den Auftraggeber an den Auftragnehmer gilt:

- a) beim Eisenbahntransport — der Zeitpunkt der Übergabe des Montageinventars am Grenzbahnhof durch die Eisenbahn des Auftraggeberlandes oder des Transitlandes an die Eisenbahn des Auftragnehmerlandes;
- b) beim Wassertransport — der Zeitpunkt des Vonbordgehens des Montageinventars im Löschungshafen des Auftragnehmerlandes;
- c) beim Lufttransport — der Zeitpunkt der Ausladung des Montageinventars von Bord des Flugzeuges auf dem Flughafen des Auftragnehmerlandes;
- d) beim Kraftfahrzeugtransport — der Zeitpunkt der Abfertigung des Montageinventars durch den Grenzzoll des Auftragnehmerlandes.

## §14

Der Auftraggeber ist zur Versicherung des ihm vom Auftragnehmer zur Nutzung überlassenen Montageinventars vom